

JAKOB TEIGELKÖTTER

Entschuldung durch Privatrecht

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht
231*

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
Band 231

herausgegeben von

Rolf Stürner



Jakob Teigelkötter

Entschuldung durch Privatrecht

Eine Rekonstruktion der Restschuldbefreiung

Mohr Siebeck

Jakob Teigelkötter, geboren 1996; 2025 Promotion (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg);
Rechtsanwalt in Hamburg.
orcid.org/0009-0003-5553-1407

ISBN 978-3-16-200497-0 / eISBN 978-3-16-200498-7
DOI 10.1628/978-3-16-200498-7

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar. Dissertation 2026, mündliche Prüfung in Freiburg i.Br. am 6.11.2025, Dekan: Prof. Dr. Jan Felix Hoffmann. Gutachter: Prof. Dr. Jan Felix Hoffmann und Prof. Dr. Alexander Bruns, LL.M. (Duke).

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Meinen Eltern und Großeltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Mai 2025 fertiggestellt und im Wintersemester 2025/2026 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Gesetzesänderungen, Rechtsprechung und Literatur konnte ich bis Jahresende 2025 berücksichtigen.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Jan Felix Hoffmann für das mir entgegengebrachte Vertrauen und zahlreiche wertvolle Anregungen. Ohne seine langjährige Förderung bereits seit meinem Hauptstudium wäre diese Arbeit nicht entstanden.

Herrn Professor Dr. Alexander Bruns, LL.M. (Duke Univ.) möchte ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die eingehende Auseinandersetzung mit meiner Arbeit danken. Herrn Professor Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner danke ich für die Unterstützung meines Forschungsaufenthalts an der Harvard Law School sowie für die Aufnahme in die hiesige Schriftenreihe.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes gebührt mein Dank für die gewährte ideelle und finanzielle Förderung. Außerdem danke ich der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung für den gewährten großzügigen Druckkostenzuschuss.

Viele weitere Menschen haben mich auf dem Weg zur Fertigstellung dieser Arbeit unterstützt. Dafür bin ich sehr dankbar. Im Besonderen gilt dies für den starken, unerschütterlichen Rückhalt meiner Familie.

Hamburg, im Januar 2026

Jakob Teigelkötter

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXV
 <i>Einführung</i>	 1
 <i>A. Rechtstatsächliche Bedeutung von Überschuldung und Restschuldbefreiung</i>	 7
I. Zum Phänomen der Überschuldung	7
II. Zur praktischen Relevanz der Restschuldbefreiung	20
 <i>B. Historische Suche nach einer Legitimation</i>	 23
I. Gesetzgeberische Entwicklung und Rechtfertigungsdiskurs in Deutschland	23
II. Gesetzgeberische Entwicklung und Rechtfertigungsdiskurs in den USA	46
 <i>C. Rechtsdogmatische Untersuchung der Legitimation</i>	 83
I. Ansatz und Relevanz der privatrechtsdogmatischen Einordnung	83
II. Legitimation kraft der Förderung der Gläubigerbefriedigung	138
III. Legitimation kraft des Entschuldungsinteresses des Schuldners	178
 <i>D. Untersuchung der lex lata anhand der identifizierten Legitimationsgrundlage</i>	 253
I. Voraussetzungen der Erteilung der Restschuldbefreiung	254
II. Rechtsfolgen	353
III. Zusammenfassung	385
IV. Resultierender gesetzgeberischer Reformbedarf	392

<i>E. Optimierungspotenzial de lege ferenda unter Beibehaltung der Legitimationsgrundlage</i>	393
I. Umfassende Rehabilitation des Schuldners als Verfahrensziel	393
II. Minimierung des Verfahrensaufwands durch absolute Verjährungsfristen?	400
III. Förderung der konsensorientierten Lösungsversuche	407
IV. Präziserer Zuschnitt des nicht-konsensorientierten Restschuldbefreiungsverfahrens	412
 <i>Wesentliche Ergebnisse</i>	447
I. Phänomen der Überschuldung und Relevanz der Restschuldbefreiung	447
II. Gesetzgebungshistorie und bisheriger Legitimationsdiskurs	447
III. Ansatz und Relevanz der privatrechtsdogmatischen Einordnung	448
IV. Legitimierung über das Gläubigerinteresse	449
V. Legitimierung über das Schuldnerinteresse	450
VI. Spiegelung der lex lata an der herausgearbeiteten Legitimationsgrundlage	451
VII. Optimierungspotenzial de lege ferenda	454
 Literaturverzeichnis	457
Sachregister	483

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXV

Einführung	1
------------------	---

A. Rechtstatsächliche Bedeutung von Überschuldung und Restschuldbefreiung	7
---	---

I. Zum Phänomen der Überschuldung	7
---	---

1. Ursachen	8
a) Individuelle Faktoren	9
b) Strukturelle Faktoren	10
c) Versuche der Kategorisierung von Überschuldungsprozessen	12
2. Auswirkungen auf Gläubiger	15
3. Auswirkungen auf den Schuldner und seine Bezugspersonen	16
a) Gesundheitliche Auswirkungen	16
b) Soziale Bindungen und gesellschaftliche Teilhabe	18
4. Zwischenergebnis	19

II. Zur praktischen Relevanz der Restschuldbefreiung	20
--	----

B. Historische Suche nach einer Legitimation	23
--	----

I. Gesetzgeberische Entwicklung und Rechtfertigungsdiskurs in Deutschland	23
---	----

1. Historische Vorläufer der Entschuldung ohne Zustimmung der Gläubiger	23
a) Vor Einführung der Konkursordnung	23
b) Nach Einführung der Konkursordnung	25
aa) Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden aus dem Jahr 1938	26

bb) § 18 Abs. 2 S. 3 GesO in den neuen Bundesländern	27
2. Genese der Restschuldbefreiung im Rahmen der Einführung der Insolvenzordnung	27
a) Reformdiskussion	27
b) Diskutierte Alternativlösungen	29
c) Gesetzgebungsgeschichte	31
d) Motive der Einführung	34
e) Zusammenfassende Einordnung der Einführung der Restschuldbefreiung	36
3. Reformen und rechtspolitische Diskussion seit der Einführung der Restschuldbefreiung	37
a) Insolvenzrechtsänderungsgesetz vom 26.10.2001	37
b) Weitere Reformbestrebungen in den 2000er-Jahren	39
c) Gesetzesnovelle vom 15.07.2013	41
d) Weitere Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 22.12.2020	42
e) Synthese	44
4. Zwischenergebnis	45
 II. Gesetzgeberische Entwicklung und Rechtfertigungsdiskurs in den USA	46
1. Die Anfänge der <i>discharge</i> im Jahr 1705	46
a) Vorgeschichte	46
b) Inhalt des <i>Statute of 4 Anne</i>	47
c) Ratio der Einführung	48
2. US-amerikanische Regelungsversuche vor 1898	51
3. Der Bankruptcy Act von 1898	55
a) Inhalte	55
b) Ratio	56
4. Der Wandel des typischen Schuldners	59
a) Geringe Bedeutung der gesellschaftsrechtlichen Haftungs- beschränkung für die Debatte	60
b) Der unvorhergesehene Aufstieg des Verbraucherschuldners	63
5. Der Bankruptcy Code von 1978	67
6. Die Beschränkungen des Zugangs zur <i>discharge</i> von 1984 und 2005	70
7. Gegenwärtige rechtswissenschaftliche Einordnung der <i>discharge</i>	73
a) Humanitärer Schuldnerschutz	74
b) Kognitive Überforderung des Schuldners	75
c) Ökonomische Vorteile Dritter bzw. der Allgemeinheit	76
d) Diskursentwicklung seit den 1990er-Jahren	77
8. Synthese	78
9. Schlussfolgerungen für die deutsche Rezeption	80

C. Rechtsdogmatische Untersuchung der Legitimation83

I. *Ansatz und Relevanz der privatrechtsdogmatischen Einordnung*83

1. Systemprägung des Privatrechts	84
a) Das tradierte subjektiv-freiheitliche Privatrechtssystem	84
b) Gemeinwohlinteresstiertes Privatrecht	85
aa) Imperativentheorien	86
bb) Privatrecht als Steuerungsinstrument	88
c) Stellungnahme	90
aa) Keine Ausschließlichkeit	90
bb) Abgrenzung zu verwandten Fragen	91
cc) Keine Systemprägung kraft höherrangigen Rechts	92
dd) Zum Nebeneinander zweier Privatrechtsverständnisse	92
d) Besonderer Charakter des Vollstreckungsrechts?	96
e) Besonderer Charakter des Insolvenzrechts?	98
f) Zwischenergebnis	99
2. Zur Bedeutung der Vorgaben der Restrukturierungsrichtlinie	100
a) Unzureichende Systembildung im Unionsrecht	100
b) Einwirkung der Richtlinie auf die deutsche Restschuldbefreiung	101
aa) Inhaltliche Vorgaben der Restrukturierungsrichtlinie	101
bb) Erkannter Umsetzungsbedarf im deutschen Recht	103
c) Zwecksetzung der Richtlinie	107
aa) Vereinbarkeit dieser Zwecke mit einem subjektiv-freiheitlichen Privatrecht	108
bb) Auswirkungen auf die Legitimation der deutschen Restschuldbefreiung	109
3. Die grundrechtliche Dimension	112
a) Maßgebliches Regime	112
b) Berührte verfassungsrechtliche Gewährleistungen	113
aa) Eigentumsgarantie zugunsten des Gläubigers	113
bb) Recht des Schuldners auf persönliche Entfaltung	115
cc) Menschenwürde des Schuldners	116
dd) Die Rolle des Sozialstaatsprinzips	117
ee) Gesundheit, Ehe und Familie des Schuldners	118
ff) Vertragsfreiheit des Schuldners	118
c) Stand der grundrechtlichen Diskussion der Restschuldbefreiung	118
d) Allgemeine Wirkung der Grundrechte im Privatrecht	120
aa) Zur These der Autonomie des Privatrechts	120
bb) Maßstäbe grundrechtlicher Kontrolle	121
(1) Grundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze („Ausstrahlungswirkung“)	123
(2) Grundrechte als Abwehrrechte	124

(3) Grundrechte als Abwehrrechte und Schutzgebote	124
(4) Die Besonderheit des Schutzbereichs normgeprägter Grundrechte	126
(5) Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts	127
(6) Maßstäbe des Europäischen Gerichtshofs	128
(7) Einordnung der Leistungsstärke dieser Konstruktionen	130
cc) Zweckmäßiger Grad grundrechtlicher Determinierung des Privatrechts	132
(1) Nachteilige Auswirkungen	132
(2) Vorteile grundrechtlicher Einwirkung auf das Privatrecht	135
(3) Synthese	136
e) Grundrechtliche Vorgaben für die Restschuldbefreiung	137
 II. <i>Legitimation kraft der Förderung der Gläubigerbefriedigung</i>	138
1. Überwiegendes Gläubigerinteresse an der Kooperation des Schuldners	139
a) Vorteile	140
aa) Frühzeitige Stellung eines Eigenantrags	140
(1) Verbraucherschuldner	142
(2) Unternehmensschuldner	144
(3) Effekte abseits der Steigerung der Befriedigungsquote	146
bb) Kooperation innerhalb des Insolvenzverfahrens	146
cc) Schuldnerische Mühen um Erweiterung der Haftungsmasse.....	148
dd) Geringerer Aufwand bei der vorvertraglichen Bonitätsprüfung ..	151
ee) Größerer Absatzmarkt	151
b) Nachteile	152
aa) Geringeres Bemühen um langfristige Zahlungsfähigkeit	152
(1) Riskanteres Wirtschaften	152
(2) Bewusste Ausnutzung der Restschuldbefreiung	154
bb) Flucht aus der „sweat box“	155
cc) Keine Nachhaftung	156
(1) Einkommenspotenzial der Schuldner	157
(2) Motivationslage der Schuldner	160
(a) Bestehende Anreizstrukturen	160
(b) Gewichtende Einordnung der Anreize	162
(3) Kosten eines Vollstreckungsversuchs	163
(4) Zwischenergebnis	166
c) Synthese	167
aa) Abwägung der Vor- und Nachteile anhand von Schuldnerstypen	167
bb) Abgleich mit den Weichenstellungen der deutschen Regelung ..	168

2. Rechtfertigung der Beeinträchtigung der Dispositionshoheit der Gläubiger	169
a) Der Grundsatz der Dispositionshoheit der Gläubiger	170
b) Beeinträchtigung der Dispositionshoheit	172
c) Rechtfertigung der Beeinträchtigung	173
d) Abgleich der Rechtfertigung mit den Weichenstellungen der geltenden Regelung	175
aa) Erfordernis des Eigenantrags	175
bb) Verfahrensausgestaltung im Übrigen	176
e) Zwischenergebnis	177
 <i>III. Legitimation kraft des Entschuldungsinteresses des Schuldners</i>	178
1. Vertragsrechtliche Instrumente zur Berücksichtigung begrenzter Entscheidungsfreiheit von Verbrauchern	180
a) Legitimation der bestehenden Schutzinstrumente	180
b) Übertragbarkeit auf die Restschuldbefreiung	181
2. Beschränkung der Verpflichtungsbefugnis nach § 311b Abs. 2 BGB	184
a) Materieller Geltungsgrund	184
aa) Legitimation der Erfassung von Verpflichtungen über Bruchteile des künftigen Vermögens	184
bb) Erfassung von Verpflichtungen mit außergewöhnlich hoher wirtschaftlicher Relevanz?	186
cc) Synthese	188
b) Schlussfolgerungen für die Restschuldbefreiung	189
3. Sittenwidrigkeit gemäß § 138 Abs. 1 BGB	191
4. Unmöglichkeit	192
a) Die Parallele zur zeitweiligen Unmöglichkeit	192
b) Einordnung des Grundsatzes „Geld muss man haben“	194
c) Geltungsgrund der Unmöglichkeit	195
d) Schlussfolgerungen für die Restschuldbefreiung	196
5. Anspruchsverjährung	198
a) Legitimation der Anspruchsverjährung	199
aa) Schuldnerschutz	199
bb) Gemeinwohlbelange	200
cc) Verhältnis der Zwecksetzungen	202
dd) Ansätze dogmatischer Einordnung	202
b) Übertragbarkeit auf die Restschuldbefreiung	203
6. Verbot von Schikane und Rechtsmissbrauch gemäß §§ 226, 242 BGB ..	205
a) Historischer Ursprung und systematische Verortung	205
b) Materielle Wertung des Rechtsmissbrauchs- und Schikaneverbots ..	208
aa) Funktionsanalyse	209

bb) Versuche der Entwicklung allgemeiner normativer Kriterien zur Feststellung eines Rechtsmissbrauchs	210
cc) Skizzierung etablierter Maßstäbe anhand von Fallgruppen	210
(1) § 226 BGB	211
(2) Subjektives Kriterium: Vertragsfremde bzw. unlautere Ziele des Gläubigers	212
(3) Objektives Kriterium: Kein schutzwürdiges Eigeninteresse des Gläubigers	212
(4) Missverhältnis der Interessen	213
dd) Gemeinwohlerwägungen und die Prüfung des Rechtsmissbrauchs	215
c) Übertragbarkeit auf die Restschuldbefreiung	215
aa) Schikaneverbot gemäß § 226 BGB	215
bb) Subjektives Kriterium: Vertragsfremde oder unlautere Zwecke	216
cc) Objektives Kriterium: Kein schutzwürdiges Interesse des Gläubigers	216
(1) Keine Verpflichtung der Schuldner zur Erzielung pfändbarer Einkünfte	217
(2) Keine pfändbaren Einkünfte der Schuldner	218
(a) Voraussetzungen einer Typisierung	219
(b) Fehlendes Einkommenspotenzial des Schuldners	219
(c) Fehlende Bereitschaft der Schuldner zur Erzielung pfändbarer Einkünfte	220
(d) Synthese	221
dd) Missverhältnis der Interessen	223
(1) Nachinsolvenzliche Interessen des Schuldners	223
(2) Heranziehung verwandter materieller Wertungen	227
d) Zwischenergebnis	229
7. Die Haftungsbeschränkung juristischer Personen	229
a) Materieller Geltungsgrund	230
b) Schlussfolgerungen für die Restschuldbefreiung	231
8. Gegenstandsbezogene Begrenzungen der Zwangsvollstreckung	232
a) Legitimation des gegenständlichen Vollstreckungsschutzes	233
aa) § 765a ZPO	234
bb) §§ 888 Abs. 3 ZPO, 120 Abs. 3 FamFG	235
cc) § 811 Abs. 1 ZPO	236
(1) Geschützte individuelle Rechtsposition des Schuldners	237
(2) Schutz weiterer Personen abseits des Schuldners	240
(a) Haushaltsangehörige	241
(b) Familienmitglieder	243
(c) Sämtliche Dritte	244
(3) Zwischenergebnis	244
dd) § 811 Abs. 4 ZPO	245

ee) §§ 850 ff. ZPO	245
(1) Versuch einer subjektiv-freiheitlichen Konstruktion	247
(2) Schwachpunkte der subjektiv-freiheitlichen Konstruktion	247
(a) § 400 BGB	247
(b) Abhängigkeit der Freigrenzen von Unterhalts- gewährung	249
(c) Ausrichtung an der Bedürftigkeit des Schuldners	250
ff) Zwischenergebnis	251
b) Erkenntnisse für die Restschuldbefreiung	252
9. Zwischenergebnis	252

D. Untersuchung der lex lata anhand der identifizierten Legitimationsgrundlage253

I. Voraussetzungen der Erteilung der Restschuldbefreiung	254
1. Initiierungslast des Schuldners	254
a) Antragstellung	254
b) Konsequenzen der begrenzten Antragsmöglichkeiten	255
c) Weitergehende Anforderungen an den Schuldner im Verbraucherinsolvenzverfahren	257
2. Durchführung eines Insolvenzverfahrens	257
a) Verwertung des pfändbaren Schuldnervermögens	258
b) Insolvenzgrund	258
3. Einschub: Nichtberücksichtigung denkbarer Kriterien zur zielgenaueren Bestimmung eines Missverhältnisses	259
a) Keine prognostische Untersuchung der Dauer der wirtschaftlichen Überforderung	260
b) Keine Differenzierung zwischen Unternehmer- und Verbraucherschuldnern	260
aa) Abweichende Erwerbsaussichten des Schuldners bzw. Befriedigungsaussichten der Gläubiger?	261
bb) Schwierigkeiten einer praktikablen Differenzierung	262
c) Keine Differenzierung zwischen privaten und geschäftlichen Verbindlichkeiten	265
aa) Wertungsmäßige Unterschiede?	265
bb) Schwierigkeiten einer praktikablen Differenzierung	267
d) Zwischenergebnis	269
4. Gläubigerzugriff auf Neuerwerb und Erwerbsobliegenheit	270
a) Zusammenhang von Restschuldbefreiung und dem Haftungszugriff auf Neuerwerb	270
b) Erfassung der geltenden Gesetzeslage	272

aa) Einbeziehung des Neuerwerbs	272
bb) Die Erwerbsobliegenheit des Schuldners	274
c) Begründung vor dem Hintergrund der identifizierten	
Legitimationsgrundlage	274
aa) Prävention schuldnerischen Missbrauchs	275
(1) Einbeziehung des Neuerwerbs	275
(2) Erwerbsobliegenheit	276
(3) Verschärfung im Zweitverfahren	276
(4) Zur Notwendigkeit derartiger Missbrauchsprävention	276
bb) Prüfstein der Nachhaltigkeit der schuldnerischen Insolvenz	278
cc) Hinreichende Abhilfe des Interessenmissverhältnisses	279
dd) Zwischenergebnis	281
d) Konsequenzen für die Reichweite der Einbeziehung	
des Neuerwerbs	281
aa) Nur prozentuale Masseerweiterung nach Beendigung	
des Insolvenzverfahrens	282
bb) Erfassung sämtlicher Formen des Neuerwerbs?	284
e) Konsequenzen für die Reichweite der Erwerbsobliegenheit	285
aa) Nichtselbständige Tätigkeit	285
bb) Selbständige Tätigkeit	287
f) Die weiteren Voraussetzungen der einschlägigen	
Versagungsgründe	288
aa) Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung als	
Tatbestandsvoraussetzung der Versagungsgründe	
der §§ 290 Abs. 1 Nr. 7, 296 Abs. 1 S. 1 InsO	288
bb) Verschulden des Verstoßes nach §§ 290 Abs. 1 Nr. 7,	
296 Abs. 1 S. 1 2. Hs. InsO	289
g) Zwischenergebnis	290
5. Verschulden der Insolvenz	290
a) § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO	291
aa) Legitimierbarkeit	291
bb) Resultierende Leitlinien für die Auslegung	294
cc) § 295 S. 1 Nr. 5 InsO	296
b) §§ 290 Abs. 1 Nr. 1, 297, 303 Abs. 1 Nr. 2 InsO	298
c) § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO	299
d) Gesamtschau	300
6. Mitwirkungs- und Auskunftsobliegenheiten	302
7. Gläubigergleichbehandlung nach § 295 S. 1 Nr. 4 InsO	303
8. Die Aufbringung der Verfahrenskosten als Zugangsschranke	304
a) Zur allgemeinen Kostentragungspflicht des Schuldners	304
b) Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens und Stundung	305
(1) Voraussetzungen der Stundung	306

(2) Einordnung anhand der Legitimation der Restschuldbefreiung	307
(3) Konsequenzen nach Erteilung der Restschuldbefreiung	309
c) Die Mindestvergütung des Treuhänders gemäß § 298 InsO	311
aa) Voraussetzungen und Implikationen des Versagungsgrundes	311
bb) Geltungsgrund	313
cc) Bewertung	313
9. Berechtigung zur Stellung von Versagungsanträgen	314
a) Gläubiger mit nach § 302 InsO ausgenommenen Forderungen	315
b) Exkurs: Versagung von Amts wegen?	316
10. Sperrfristen wegen vergangener Restschuldbefreiungsverfahren	317
a) Vorherige Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 287a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 1. Var. InsO)	318
b) Versagung der Restschuldbefreiung nach § 297 InsO (§ 287a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 2. Var. InsO)	319
c) Dreijährige Sperrfristen im Weiteren (§ 287a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InsO)	320
aa) Differenzierungskriterium: Infragestellung des Interessenmissverhältnisses	320
(1) Versagung nach § 290 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 InsO	321
(2) Versagung nach § 290 Abs. 1 Nr. 7 bzw. §§ 295 S. 1 Nr. 1, 296 Abs. 1 InsO	321
(3) Versagung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 u. 6 bzw. § 295 S. 1 Nr. 3 InsO	321
(4) Widerruf nach § 303 Abs. 1 InsO	322
(5) Versagung nach § 298 InsO	322
(6) Ausgebliebener, unzulässiger oder zurückgenommener Antrag auf Restschuldbefreiung	322
(7) Ablehnung bzw. Aufhebung der Stundung der Verfahrenskosten	323
bb) Differenzierungen seitens der Rechtsprechung	325
cc) Synthese	326
11. Zusätzliche Anforderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren	326
a) Rechtfertigung des Vorrangs konsensorientierter Lösungen	327
aa) Verfahrensökonomie	327
bb) Feststellung des Interessenmissverhältnisses	328
cc) Zielgenauere Behebung des Interessenmissverhältnisses	329
b) Überprüfung der zusätzlichen Anforderungen der §§ 305 ff. InsO anhand dieser Rechtfertigung	331
aa) Beschränkter persönlicher Anwendungsbereich	332
bb) Außergerichtlicher Einigungsversuch im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO	333

(1) Anforderungen an den vorgeschlagenen Schuldenbereinigungsplan	333
(2) Einbindung der qualifizierten Person bzw. Stelle	336
(3) Unterbleiben des Einigungsversuchs bei Aussichtslosigkeit?	338
cc) Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren	340
(1) Zustimmungsfiktion bei Schweigen gemäß § 307 Abs. 2 S. 1 InsO	340
(2) Unbeachtlichkeit von Einwendungen gemäß § 309 Abs. 1 InsO	341
(a) Mehrheitsprinzip	342
(b) Minderheitenschutz	345
(c) Zwischenergebnis	348
(3) Zur Anforderung an Nullpläne im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren	349
(4) Unterbleiben des gerichtlichen Schuldenbereinigungs- verfahrens	350
c) Gesamtschau des Verbraucherinsolvenzverfahrens	350
II. Rechtsfolgen	353
1. Insolvenzforderungen im Allgemeinen	353
a) Keine Beschränkung auf zur Tabelle festgestellte Forderungen	353
b) Wirkungsgrad der Entschuldung	354
c) Abdingbarkeit der Restschuldbefreiung	355
d) Aufrechnung, Sicherungs- und Zurückbehaltungsrechte	359
e) Mithaftende nahestehende Personen	360
2. Nach § 302 InsO ausgenommene Forderungen	361
a) Die ausgenommenen Forderungsarten im Einzelnen	361
aa) § 302 Nr. 1 1. Var. InsO	361
bb) § 302 Nr. 1 2. Var. InsO	362
cc) § 302 Nr. 1 3. Var. InsO	364
dd) § 302 Nr. 2 InsO	365
ee) § 302 Nr. 3 InsO	366
b) Gesamtschau	367
c) Der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung als Maßstab?	368
d) Anmeldeverfahren nach §§ 302 Nr. 1 2. Hs., 174 Abs. 2 InsO und Disponibilität	369
3. Masseverbindlichkeiten und Stellung der Massegläubiger im Restschuldbefreiungsverfahren	371
a) Meinungsstand zur Behandlung der Masseverbindlichkeiten nach Aufhebung eines Insolvenzverfahrens	371
b) Stellungnahme	373

aa) Nachhaftung abseits einer Restschuldbefreiung	373
bb) Masseverbindlichkeiten in der Treuhandphase	374
cc) Nachhaftung bei Erteilung der Restschuldbefreiung	377
c) Zwischenergebnis	380
4. Neugläubiger	380
5. Dokumentation und Speicherung	382
6. Aufhebung insolvenzbedingter Tätigkeitsverbote nach § 301 Abs. 4 InsO	384
<i>III. Zusammenfassung</i>	385
<i>IV. Resultierender gesetzgeberischer Reformbedarf</i>	392
 E. Optimierungspotenzial de lege ferenda unter Beibehaltung der Legitimationsgrundlage	393
<i>I. Umfassende Rehabilitierung des Schuldners als Verfahrensziel</i>	393
1. Rehabilitierung des Schuldners im familiären Zusammenhang und Marktkontext	394
2. Erfordernis einer nachhaltigen Überwindung der Insolvenz	395
a) Zur Herausforderung einer nachhaltigen Überwindung der Insolvenz	396
b) Konsequenzen für die rechtlichen Voraussetzungen der Restschuldbefreiung	397
c) Zwischenergebnis	400
<i>II. Minimierung des Verfahrensaufwands durch absolute Verjährungsfristen?</i>	400
1. Rein materiell-rechtliche Lösung	401
2. Anpassung des Rechts der Einzelzwangsvollstreckung	401
a) Verringerung des Verfahrensaufwands	402
b) Interessen der Gläubiger	403
c) Interessen des Schuldners	404
d) Gesamtschau	405
e) Verfahrensvereinfachungen unter Abschaffung der Gläubigergleichbehandlung	406
<i>III. Förderung der konsensorientierten Lösungsversuche</i>	407
1. Öffentlicher Zuschuss	407

2. Aussetzung der Zwangsvollstreckung während des außergerichtlichen Einigungsversuchs	409
3. Gesamtwirkung	409

<i>IV. Präziserer Zuschnitt des nicht-konsensorientierten Restschuldbefreiungsverfahrens</i>	<i>412</i>
--	------------

1. Entbehrlichkeit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens	413
a) Durchführung nur auf Antrag eines Gläubigers?	413
b) Verzicht auf die Feststellung der Gläubigerforderungen?	414
c) Verzicht auf das gesamte eröffnete Insolvenzverfahren	415
2. Entbehrlichkeit des Gläubigerzugriffs auf Neuerwerb	416
a) Ausschluss vorübergehender Insolvenzen	417
b) Ausschluss missbräuchlich herbeigeführter Insolvenzen	417
aa) Erheblicher Missbrauch bei Wegfall der Abtretungsfrist?	418
(1) Definition des insoweit infrage kommenden missbräuchlichen Verhaltens	418
(2) Erwartbares Ausmaß dahingehenden Missbrauchs	419
bb) Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs	421
3. Zwischenergebnis	423
4. Ausgestaltung einer entsprechenden Reform	424
a) Bedingter Gläubigerzugriff auf Neuerwerb	424
aa) Anlass, Umfang und Informationsgrundlage der Prüfung	425
bb) Verfahrensmäßige Implikationen des fehlenden Gläubigerzugriffs auf Neuerwerb	425
cc) Masselosigkeit als ergänzendes Kriterium?	426
dd) Verteilungsgrundlage ohne Insolvenzverfahren und Insolvenztabelle	427
ee) Nachträgliche Veränderungen	428
ff) Zwischenergebnis	429
b) Bedingte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens	429
aa) Behandlung vorhandener Vermögenswerte	430
bb) Nachträgliche Entdeckung kostenübersteigender Masse	433
cc) Entdeckung der Masselosigkeit nach Verfahrenseröffnung	434
dd) Zwischenergebnis	434
c) Ausschluss vorübergehender Insolvenzen	435
aa) Definition der „anhaltenden Insolvenz“	435
bb) Benötigte Informationen	437
cc) Anlass und Umfang der Prüfung	437
dd) Unionsrechtskonformität der Rechtsfolge	438
d) Ausschluss des missbräuchlichen Unterlaufens der Differenzierungskriterien	439
aa) Herbeiführung der Masselosigkeit	439

bb) Herabsetzung der Einkunftsperspektive	439
e) Ausschluss missbräuchlich herbeigeführter Insolvenzen	440
f) Verhältnis zu konsensorientierter Lösung	440
g) Implikationen eines Wegfalls des eröffneten Insolvenzverfahrens ...	441
aa) Von der Schuldbefreiung ausgenommene Forderungen	441
bb) Entbehrlichkeit einer ineffektiven Restschuldbefreiung	442
cc) Fehlende Titulierung der Gläubigerforderungen	443
dd) Keine Kündigungssperre nach § 112 InsO	444
5. Zusammenfassung: Verfahrensablauf nach dem Regelungsvorschlag ...	444
 Wesentliche Ergebnisse	447
 I. <i>Phänomen der Überschuldung und Relevanz der</i> <i>Restschuldbefreiung</i>	447
II. <i>Gesetzgebungshistorie und bisheriger Legitimationsdiskurs</i>	447
III. <i>Ansatz und Relevanz der privatrechtsdogmatischen Einordnung</i>	448
IV. <i>Legitimierung über das Gläubigerinteresse</i>	449
V. <i>Legitimierung über das Schuldnerinteresse</i>	450
VI. <i>Spiegelung der lex lata an der herausgearbeiteten</i> <i>Legitimationsgrundlage</i>	451
VII. <i>Optimierungspotenzial de lege ferenda</i>	454
 Literaturverzeichnis	457
Sachregister	483

Abkürzungsverzeichnis

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
BB	Betriebs-Berater
BGBI.	Bundesgesetzblatt
c.	Chapter (in britischen Gesetzen)
Ch.	Chapter (in US-Gesetzen)
Cong.	US-Congress
DB	Der Betrieb
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
FLF	Finanzierung Leasing Factoring
GABl. BW	Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg
GmbHR	GmbHRundschau
H. R. Doc.	House of Representatives Documents
H.R.	House of Representatives
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
KTS	KTS – Zeitschrift für Insolvenzrecht
LMK	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
QUT Law Review	Queensland University of Technology Law Review
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
S. Doc.	Senate Documents
Sess.	<i>session</i> (parlamentarische Sitzungsperiode)
Stat.	Statute (US-Gesetze)
VIA	Verbraucherinsolvenz aktuell
VuR	Verbraucher und Recht
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVI bzw. ZVIP	Zeitschrift für Verbraucher-, Privat- und Nachlassinsolvenz
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einführung

Seit ihrer Einführung in Deutschland vor über 25 Jahren produziert die Restschuldbefreiung eine stete Unruhe des Gesetzgebers und ein anhaltendes Unbehagen der Kommentatoren. Zum Teil lässt sich dies mit dem ambitionierten Anliegen des Instituts erklären. Es muss angesichts der schillernden, häufig mehrdimensionalen Ursachen der Insolvenz schwerfallen, in Bezug auf eine Entschuldung angemessene Rechtsfolgen für sämtliche insolventen natürlichen Personen vorzusehen. In den Blick zu nehmen ist etwa eine alleinerziehende Mutter mehrerer Kinder, die steigende Lebenshaltungskosten nicht zu decken vermag. Zu denken ist aber auch an diejenigen, der einen teuren Lebensstil außergewöhnlich risikant finanziert hat. Betroffen ist ferner ein Arbeitnehmer, der infolge von Arbeitslosigkeit oder der Krankheit seiner Partnerin den aufgenommenen Kredit nicht mehr zurückführen kann. Zu adressieren gilt es auch die Einzelunternehmerin, die infolge veränderter Marktlage oder gestiegenen persönlichen Alkoholkonsums insolvent wurde. Bereits diese schlaglichtartigen Beispiele vermitteln einen Eindruck von der Diversität und Komplexität von Überschuldungsprozessen.

Ähnlich vielfältig sind die Ziele, die mit der Restschuldbefreiung verbunden werden und deren Vereinbarkeit häufig unklar ist.¹ So soll eine ausweglose Überschuldung des Schuldners beseitigt und gleichzeitig dem Befriedigungsinteresse der Gläubiger Rechnung getragen werden. In der Konsequenz erhofft man sich davon volkswirtschaftliche Vorteile. Zudem soll verhindert werden, dass der Schuldner in graue Kredit- und Arbeitsmärkte abdriftet, um sich dem langfristigen Gläubigerzugriff auf seine Einkünfte zu entziehen.² Neben den regulatorischen Effekt tritt damit auch die sozialpolitische Hoffnung, den Schuldner durch das Restschuldbefreiungsverfahren umfassender „reintegrieren“ zu können.³ Dadurch soll auch eine erneute Insolvenz des Schuldners vermieden werden, sodass auf makroökonomischer Ebene geringere Forderungsausfälle zu ver-

¹ *Reill-Ruppe*, Restschuldbefreiungsverfahren, 128 ff.; *T. Schröder*, Überschuldung, 269 ff.

² All diese Zwecke bezeichnet BGH NZI 2015, 858 f. als „innere Rechtfertigung“ der Restschuldbefreiung. Zu den dahingehenden Motiven des Gesetzgebers BT-Drucks. 12/2443, S. 81 f.

³ *Zypries*, ZVI 2005, 157, 158; vgl. *T. Schröder*, Überschuldung, 266.

zeichnen sind.⁴ Bei der Verfolgung all dieser Ziele soll gleichwohl die Belastung der öffentlichen Haushalte mit Verfahrenskosten möglichst gering ausfallen.

Angesichts dieser Vielzahl unterschiedlicher Zielsetzungen verwundert es nicht, dass weiterhin grundlegende Neuerungen des geltenden Regelungssystems diskutiert werden und die Meinungen und Vorstellungen in der Literatur weit auseinandergehen.⁵ Auf die Anwendung der geltenden Regelungen wirkt sich dies praktisch etwa aus, wenn es um die Auslegung der Anforderungen der Erwerbsobliegenheit des Schuldners, die Interpretation des Versagungsgrunds der Vermögensverschwendung bzw. der Begründung unangemessener Verbindlichkeiten oder um die Frage der Nachhaftung für Masseverbindlichkeiten geht.⁶

Die Schlagzahl der Reformen und die teils erheblichen Änderungen innerhalb der Gesetzgebungsverfahren deuten an, dass die geltenden Regelungen an einzelnen Stellen einen Ausgleich zwischen divergierenden Zielsetzungen zu verfolgen suchen, der die grundlegenden Wertungen verdeckt und im Einzelnen zu Unklarheit bzw. inkonsistenten Lösungen führt. Die Rede ist von einer „Dauerbaustelle“⁷, der Gesetzgebung wird insoweit teils gar ein experimenteller Charakter attestiert.⁸ Gerade am Beispiel der Debatte um die Erstreckung der verkürzten Abtretungsfrist auch auf Verbraucher im Zuge der jüngsten Reform im Jahr 2020 wurde deutlich, dass eine vollständige Durchdringung der der Schuldbefreiung potenziell zugrunde zu legenden Begründungsmuster noch aussteht. *Würdingers* Feststellung, dass es für eine rasche Restschuldbefreiung an einem konzeptionell weitreichenden, theoretischen Unterbau fehle,⁹ hat durch die erhebliche Verfahrensverkürzung zusätzlich an Brisanz gewonnen. Eine Einordnung des Instituts in die tradierten Haftungsgrundsätze des Privatrechts steht aus.¹⁰ Diesen Befund versinnbildlicht der Vorschlag *Madaus'*, der sich zur Begründung schuldnerfreundlicherer Entschuldungsvoraussetzungen auf das Vorbild des altjüdischen, turnusmäßigen Jubeljahres stützt.¹¹

⁴ Zu diesem Ziel *Frind*, Privatinsolvenz, Rn. 38; *U. Jäger*, ZVI 2014, 223, 226; *Koark/Du Carrois/Haarmeyer*, ZInsO 2012, 469; *Zypries*, ZVI 2005, 157, 159.

⁵ Vgl. den Regierungsentwurf aus dem Jahr 2020, der eine Amtsermittlung von Versagungsgründen enthielt (§ 296 Abs. 1a InsO-E) und unterschiedliche Verfahrensdauern für Unternehmer und sonstige Schuldner in Aussicht stellte (§ 312 Abs. 2 InsO-E), BT-Drucks. 19/21981, S. 8 u. 11. Der jüngste größere rechtspolitische Vorschlag zielt auf eine Abschaffung des Forderungsanmeldungs- und -feststellungsverfahrens bei masselosen Schuldnern, *Arbeitsgruppe Reform der Verbraucherinsolvenz*, ZVI 2023, 341, 344 ff. sowie *Arbeitsgruppe Reform der Verbraucherinsolvenz*, ZVI 2025, 32, 35 ff. Zur Kontrastierung der grundsätzlichen, gegenläufigen Vorstellungen in der Literatur vgl. *Bartels*, KTS 2013, 349 ff. einerseits und *Madaus*, JZ 2016, 548 ff. andererseits.

⁶ Dazu unten S. 270 ff., 291 ff. bzw. 371 ff.

⁷ *Thole*, JZ 2011, 765 m.w.N. dort in Fn. 2; titelgebend für den Aufsatz von *G. Pape*, ZInsO 2011, 1.

⁸ *Gaul*, FS Henckel II, 119, 139; *Hergenröder*, KTS 2013, 385, 390; kaum zurückhaltender *KPB/Wenzel*, § 286 InsO, Rn. 10

⁹ *Würdinger*, KTS 2017, 445, 459.

¹⁰ So auch *Bartels*, KTS 2013, 349, 350.

¹¹ *Madaus*, JZ 2016, 548, 552 ff.

Im Ausgangspunkt steht eine dauerhafte, von der Zustimmung der Gläubiger unabhängige Schuldbefreiung in Konflikt mit dem vom Prinzip persönlicher Verantwortung beherrschten Zivilrecht im Allgemeinen sowie mit dem traditionell allein im Gläubigerinteresse durchgeführten Insolvenzverfahren im Besonderen.¹² Die Privatautonomie und der Schutz absoluter Rechtspositionen als Grundpfeiler des Privatrechtssystems könnten durch eine weitgehend vom Forderungsgrund unabhängige Schuldbefreiung grundsätzlich infrage gestellt werden. Vor diesem Hintergrund sind Literaturstimmen zu verstehen, die der Restschuldbefreiung grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen bzw. das Institut mangels privatrechtlicher Rechtfertigung nur in zurückhaltendem Umfang anerkennen.¹³

Bisherige Auseinandersetzungen mit der *lex lata* diskutieren meist nur Vor- und Nachteile von Detailregelungen, ohne zuvor Klarheit über die Legitimation der Schuldbefreiung und ihre Grenzen zu schaffen.¹⁴ Jüngere Erwägungen zur privatrechtlichen Legitimation gehen über Ansätze nicht hinaus.¹⁵ Die Argumentation, Entschuldungsmechanismen entsprächen der vertraglich vereinbarten Risikoübernahme und stellten daher bereits keinen (rechtfertigungsbedürftigen) Eingriff in die Privatautonomie dar,¹⁶ bleibt thesenhaft-zirkulär. *Lind*¹⁷ setzt sich dezidiert die Ergründung der Legitimation der Restschuldbefreiung zum Ziel. In einer Abwägung der Interessen der Gläubiger, des Schuldners, des allgemeinen Wirtschafts- und Geschäftsverkehrs sowie des Staates und der Gesellschaft kommt *Lind* zu dem Ergebnis, dass eine Restschuldbefreiung verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen sei, der Gesetzgeber dieser aber bestimmte Grenzen setzen müsse. Die Entschuldung müsse als Rechtswohltat Ausnahmecharakter aufweisen und sei nur zu gewährleisten, „wenn der Schuldner besondere Verdienste aufweisen kann, die ihn von den sonstigen Schuldnern unterscheiden“.¹⁸ Ausgehend von diesem Leitprinzip der Würdigkeit des Schuldners charakterisiert *Lind* die Obliegenheiten des Restschuldbefreiungsverfahrens als eine Art kompensatorische Gegenleistung, durch die sich der Schuldner seine Entschul-

¹² Häsemeyer, Insolvenzrecht, 26.02; Hergenröder, KTS 2013, 385, 386; Würdinger, KTS 2017, 445, 449.

¹³ Vgl. Bartels, KTS 2013, 349, 371 ff. u. 384 („schwer verkraftbarer Fremdkörper“); Medicus, DZWIR 2007, 221, 224 ff.; P. Wagner, ZVI 2005, 173 ff.; KPB/Wenzel, § 286 InsO, Rn. 12 ff.

¹⁴ Vgl. die Dissertationen von Forsblad, Restschuldbefreiung; Gold, Verbraucherinsolvenz; Rothhammer, Restschuldbefreiung; Schallock, Verbraucherinsolvenzen; Gutowski, Reformbedarf.

¹⁵ Vgl. etwa den eher vagen Verweis von Würdinger, KTS 2017, 445, 459 auf sein im Kontext des Gläubigergleichbehandlungsgrundsatzes entwickeltes Solidaritätsmodell. Unklar bleibt danach insbesondere, warum den Gläubigern bei der Restschuldbefreiung nun auch gegenüber dem Schuldner Solidarität abverlangt werden soll.

¹⁶ Madaus, JZ 2016, 548, 556.

¹⁷ Lind, Legitimation.

¹⁸ Lind, Legitimation, 56 f.

dung moralisch verdienen müsse.¹⁹ Ein ähnliches Verständnis der Restschuldbefreiung klingt auch andernorts an,²⁰ jeweils unterbleibt aber eine systematische Einbettung. Privatrechtliche Wertungen außerhalb des Anwendungsbereichs der Restschuldbefreiung bleiben seit der Einführung des Instituts weitgehend unbeachtet. Ohne diese dogmatische Verankerung bleiben die Bewertungsmaßstäbe für die Interessenabwägung unscharf und ohne Fundierung, soweit man nicht dem Verfassungsrecht entsprechend detaillierte Vorgaben entnimmt.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, diese Lücke zu füllen und das dogmatische Fundament einer Restschuldbefreiung im deutschen Privatrechtssystem herauszuarbeiten. Dies soll zunächst ein besseres Verständnis dafür schaffen, auf welchen Grundgedanken die *lex lata* beruht, um im Anschluss eine möglichst konsistente Regelung zu entwickeln. Zu Beginn wird dazu das gesellschaftliche Phänomen der Überschuldung natürlicher Personen skizziert, das die Restschuldbefreiung adressiert. Sodann werden die wesentlichen empirischen Erkenntnisse zu den praktischen Auswirkungen des Instituts der Restschuldbefreiung dargestellt (dazu unter A.).

Ausgehend von diesem Befund wird versucht, aus der Untersuchung der historischen Genese der *lex lata* ein Verständnis der damit verbundenen Zielsetzungen zu entwickeln. Da die bewegte Gesetzgebungsgeschichte und der kontroverse begleitende wissenschaftliche Diskurs insofern nur wenig Klarheit schaffen, wird der Blick auf die ungleich längere Historie der prominentesten internationalen Inspirationsquelle der Restschuldbefreiung ausgeweitet. Die Analyse der US-amerikanischen *discharge* soll aufzeigen, inwieweit auch diesem Institut in seiner Geschichte unterschiedliche Funktionen zugeschrieben wurden, die heute in inkonsistenten Regelungen und divergierenden Gerechtigkeitsvorstellungen fortwirken (B.).

Entscheidender Bedeutung kommt nach diesem Befund der rechtsdogmatischen Untersuchung zu (C.). Hierzu gilt es zunächst Klarheit in Bezug auf drei Prämissen der nachfolgenden Suche nach einer Legitimation der Restschuldbefreiung zu schaffen. Erstens wird begründet, dass von einem subjektiv-freiheitlichen Privatrechtsverständnis ausgegangen wird. Danach ist im Grundsatz zu vermuten, dass Regelungen des Vermögensrechts Freiheitssphären von Individuen abgrenzen und nicht vorrangig Ziele des Gemeinwohls verfolgen (C.I.1.). Zweitens gilt dies im hiesigen Kontext trotz des Umstands, dass die Existenz einer Restschuldbefreiungsregelung für Unternehmer durch die Restrukturierungsrichtlinie in ihren Grundzügen unionsrechtlich determiniert ist (C.I.2.). Drittens muss dazu Stellung genommen werden, dass der rechtswissenschaftliche Diskurs rund um die Restschuldbefreiung erheblich von verfassungsrechtlichen Postulaten geprägt ist.²¹ Hier wird herauszustellen sein, welche Rolle und Aussagekraft

¹⁹ Lind, Legitimation, 54 ff. u. 61, dort in Fn. 183 („moralische Sanierung“).

²⁰ Holzer, WiB 1997, 1278, 1279 ff.; vgl. auch BT-Drucks. 16/7416, S. 18. Auf ähnlicher Grundlage dürfte das Postulat von KPB/Wenzel, § 295 InsO, Rn. 102 fußen. Aus dem US-Diskurs vgl. Kilborn, Ohio State Law Journal 64 (2003), 855, 883 ff.

²¹ Zu Beginn der Debatte bereits Ackmann, Schuldbefreiung, 93 ff.; zuletzt insbesondere

den Grundrechten im hiesigen Kontext beizumessen ist und welche Funktion der privatrechtlichen Argumentation daneben zukommt (C.I.3.). Nach diesen Maßgaben soll im Anschluss versucht werden, die Restschuldbefreiung privatrechtlich im Sinne des subjektiv-freiheitlichen Schutzes individueller Rechtssphären zu legitimieren.

Diente die Regelung der Verwirklichung der Forderungsrechte der Gläubiger, bedürfte der abschließende Wegfall der Durchsetzbarkeit ihrer Forderungen keiner weiteren Rechtfertigung. Zunächst wird daher versucht, die Restschuldbefreiung als Instrument zur Förderung der Gläubigerbefriedigung zu konstruieren (C.II.). Ungeachtet der mit einer solchen Konzeption verbundenen Unsicherheiten wird allerdings zu zeigen sein, dass zentrale Elemente der *lex lata* diesem Modell nicht entsprechen. Eine Rechtfertigung im Sinne des subjektiv-freiheitlichen Privatrechtsverständnisses kann sich daher nur aus dem schuldnerischen Interesse an der Entschuldung ergeben (C.III.). Zur Aufdeckung der der Restschuldbefreiung zugrundeliegenden materiellen Wertungen wird die Legitimation anderer Institute betrachtet, welche die Vermögenshaftung des Schuldners bzw. den Haftungszugriff der Gläubiger begrenzen. Insoweit werden etwa die Unmöglichkeit nach § 275 BGB, die Anspruchsverjährung und die gegenstandsbezogenen Vollstreckungsbeschränkungen der ZPO in den Blick genommen. Letztlich wird das Rechtsmissbrauchsverbot unter Heranziehung des § 311b Abs. 2 BGB zugrunde liegenden Gedankens die materielle Fundierung einer Restschuldbefreiung ermöglichen.

Sodann ist zu überprüfen, ob die entwickelte Konzeption mit den wesentlichen Weichenstellungen der *lex lata* in Einklang steht. Über den insoweit positiven Befund hinausgehend werden die einzelnen Detailregelungen des geltenden Rechts auf ihre Vereinbarkeit mit der identifizierten Legitimation der Restschuldbefreiung überprüft (D.). Diese Analyse ermöglicht es, Leitlinien für eine konsistente Auslegung einzelner Regelungen zu entwickeln und gesetzgeberischen Reformbedarf im Detail aufzuzeigen.

Zuletzt soll untersucht werden, welche grundlegenden Neuausrichtungen der Restschuldbefreiung ihrer identifizierten legitimatorischen Grundlage – idealerweise noch weitergehend – entsprächen (E.). Hier werden unter anderem auf dem Einzelzwangsvollstreckungsrecht basierende Verjährungslösungen sowie weitergehende Bestrebungen zur Sicherung der dauerhaften Überwindung der Insolvenz durch den Schuldner diskutiert. Abschließend wird ein rechtspolitischer Reformvorschlag vorgelegt, der insbesondere für Schuldner ohne relevante Ausichten auf Vermögenszuflüsse eine zügigere Entschuldung unter Einsatz geringeren Verfahrensaufwands vorsieht.

Berg, Restschuldbefreiung, 213 ff.; auch *Lind*, Legitimation, 54 ff.; *Forsblad*, Restschuldbefreiung, 289 f.; *G. Papel/Grote*, ZInsO 2009, 601, 605.

A. Rechtstatsächliche Bedeutung von Überschuldung und Restschuldbefreiung

Vor der Auseinandersetzung mit den Grundlagen der Restschuldbefreiung soll zunächst deren rechtstatsächliche Relevanz vorgestellt werden.

I. Zum Phänomen der Überschuldung

Um die rechtstatsächliche Wirkung und Bedeutung der Restschuldbefreiung einordnen zu können, gilt es das damit adressierte Phänomen der Überschuldung von Privatpersonen zu überblicken. Zur zweckmäßigen Beschreibung des Problems ist vom insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriff abzuweichen.¹ Ansonsten gölte eine überwältigende Anzahl der Konsumentenkreditnehmer als bilanziell überschuldet, da Privatpersonen ihre Kredite regelmäßig mithilfe ihres nicht aktivierungsfähigen zukünftigen Arbeitseinkommens zurückführen. Überschuldung ist in dieser Arbeit daher nur bei expliziter dahingehender Bezeichnung als rechnerische Überschuldung im Sinne des § 19 Abs. 2 S. 1 1. Hs. InsO zu verstehen, im Übrigen dagegen entsprechend der (sozialwissenschaftlichen) Begriffsverwendung als Situation nachhaltiger finanzieller Überlastung. Eine Überschuldung in diesem Sinne liegt vor, wenn eine Person (oder ein Haushalt) über einen längeren Zeitraum nicht über genügend Einkünfte oder Vermögen verfügt, um die fälligen Verbindlichkeiten zu bedienen und die (trotz Reduzierung des Lebensstandards) erforderlichen Lebenshaltungskosten zu decken.² Geschätzt

¹ Vgl. *Reill-Ruppe*, Restschuldbefreiungsverfahren, 34. Die Verwendung einer vom insolvenzrechtlichen Terminus der Überschuldung abweichenden Bezeichnung wäre zweckmäßig. Hier soll aber an den üblicherweise zur sozialwissenschaftlichen Diskussion des Phänomens verwendeten Begriff der Überschuldung angeknüpft werden. *T. Schröder*, Überschuldung, 51 ff.; ebenso der Dritte Armuts- und Reichtumsbericht der *Bundesregierung*, 49.

² In diesem Sinne (bei definitorischen Unterschieden im Detail) auch Dritter Armuts- und Reichtumsbericht der *Bundesregierung*, 49; Überschuldungsreport des institut für finanzdienstleistungen e.v., *Peters/Roggemann/Berndt/Gröbl*, iff-Überschuldungsreport 2025, 14 ff.; *Creditreform*, Schuldneratlas 2025, 4; *Brock/Lechner/Backert*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2008, 235 ff.; *Lechner*, Zweite Chance, 6; *T. Schröder*, Überschuldung, 56. Als besonders aussagekräftig gilt die Überschuldung eines Haushalts, da regelmäßig davon ausgegangen wird, dass sich die haushaltsangehörigen Familienmitglieder gegenseitig finanziell unterstützen, vgl. Dritter Armuts- und Reichtumsbericht der *Bundesregierung*, 49.

wird, dass im Jahr 2025 etwa 5,7 Millionen Personen bzw. 2,8 Millionen Haushalte überschuldet waren.³ Dabei wird von einer individuellen Betroffenheit von rund 8 % aller Erwachsenen ausgegangen.⁴

1. Ursachen

Wie kommt es zur Überschuldung? Die amtliche Statistik weist insoweit sechs Hauptauslöser aus. In der Reihenfolge ihrer Bedeutung im Jahr 2023 sind dies Arbeitslosigkeit (18 %), Erkrankung, Sucht oder Unfall (18 %), unwirtschaftliche Haushaltsführung (15 %), Trennung, Scheidung oder Tod des Partners bzw. der Partnerin (12 %), längerfristiges Niedrigeinkommen (11 %) und gescheiterte Selbständigkeit (8 %).⁵

Unabhängig von der Qualität der zugrundeliegenden Daten⁶ dürften die *Ursachen* des Überschuldungsphänomens mit dieser Statistik aber allenfalls unzu-

Für die Zwecke der hiesigen Darstellung sind Definitionen aus der sozialwissenschaftlichen Literatur, die Überschuldung in Anknüpfung an psychische oder soziale Folgen konstituieren, (etwa bei *Korczak/Pfefferkorn*, Überschuldung, XXI), unbrauchbar. Es soll gerade dargestellt werden, welche Auswirkungen die übermäßige Belastung mit Verbindlichkeiten für das Individuum hat.

³ *Creditreform*, Schuldneratlas 2025, 13. Die Berechnung basiert auf einer Gewichtung von Negativmerkmalen, die von zweiten Mahnungen mehrerer Gläubiger bis zum Insolvenzvermerk im amtlichen Schuldnerverzeichnis reichen. Da die Datensätze und genaue Methodik der Untersuchung von dem privaten Unternehmen nicht offengelegt werden, ist die Aussagekraft der Ergebnisse unklar. Seitdem in den 2000er-Jahren die öffentliche Finanzierung einer dahingehenden Studie eingestellt wurde, beschränkt sich die Datenbasis jedoch weitgehend auf die Veröffentlichungen von *Creditreform*. Für das Jahr 2019 erfolgte immerhin eine Einordnung der Daten durch die Untersuchung von *Korczak/Peters/Roggemann*, 15. Das Statistische Bundesamt konstatiert, dass die über die Schuldnerberatungsstellen erhobenen Daten für eine amtliche Feststellung der Anzahl überschuldeter Personen keine belastbare Grundlage bilden, siehe die methodischen Erläuterungen zur Datenerhebung, 4.1., www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/63511/details#modal=statistic-info (zuletzt abgerufen am 29.01.2026).

⁴ *Creditreform*, Schuldneratlas 2025, 13.

⁵ *Statistisches Bundesamt*, Datenreihe 63511-0001 – abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/63511/table/63511-0001> (zuletzt abgerufen am 29.01.2026). Dort werden als weitere Hauptauslöser folgende Fallgruppen aufgeführt: Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaft, Übernahme oder Mithaftung (2 %), Haushaltsgründung bzw. Geburt eines Kindes (2 %), Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen (2 %), unzureichende Kredit- bzw. Bürgschaftsberatung (1 %), gescheiterte Immobilienfinanzierung (1 %) sowie die Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen (1 %).

⁶ Das Statistische Bundesamt erhält die Daten durch eine Erhebung der Schuldnerberatungsstellen. Die Datenbereitstellung ist sowohl seitens der Schuldnerberatungsstellen als auch der betroffenen Personen freiwillig. Die Teilnahmequote seitens der Beratungsstellen lag 2021 bei knapp 50 % und variierte regional. Problematisch ist außerdem, dass nur beratungssuchende Personen erfasst werden. Denkbar ist, dass die Gruppe der nicht in der Schuldnerberatung in Erscheinung tretenden Personen – nach Schätzungen über 80 % aller überschuldeten Personen, vgl. *Peters/Roggemann/Angermeier/Gröbl*, iff-Überschuldungsreport 2023,

reichend skizziert sein. Dynamik und Komplexität des Überschuldungsverlaufs werden so nicht adäquat beschrieben. Die genannten *Auslöser* mögen zu einem Liquiditätsschock führen, den die betroffene Person nicht bewältigen kann, sodass Überschuldung eintritt.⁷ Bei einer genaueren Betrachtung ergibt sich jedoch eine Vielzahl individueller und struktureller Faktoren, die einen Überschuldungsprozess daneben auslösen bzw. begünstigen können.

a) Individuelle Faktoren

Auf individueller Ebene sind neben fehlendem ökonomischem Kapital auch fehlendes soziales und kulturelles Kapital im Sinne *Bourdieu*s⁸ relevante Faktoren. Soziales Kapital kann beispielsweise durch Kompensation von Wissens- bzw. Kompetenzlücken im sozialen Kollektiv zur Problembewältigung beitragen. Außerdem kann es – wie auch das kulturelle Kapital in Form von (Aus-)Bildungsabschlüssen – zur Akquise finanzieller Mittel dienen.

Ferner kann das Fehlen fachlicher und persönlicher Kompetenzen die Überschuldungsdynamik befeuern: In fachlicher Hinsicht sind zunächst die grundlegenden Fähigkeiten Lesen, Rechnen und Schreiben wesentlich.⁹ Daneben ist einerseits Finanzkompetenz im Sinne einer realistischen Bewertung finanzieller Möglichkeiten und Risiken sowie andererseits ein analytischer Überblick über die eigenen Konsumbedarfe relevant.¹⁰ In persönlicher Hinsicht sind vor allem Eigenschaften wie Selbstkontrolle, die Überzeugung von der eigenen Befähigung zu selbständigem, eigenverantwortlichem Handeln, Reflexionsvermögen sowie Anpassungsfähigkeit an geänderte äußere Anforderungen entscheidend.¹¹ Schließlich ist noch erheblich, in welchem Ausmaß finanziell relevante Bedürfnisse empfunden werden.¹²

Die Kumulation negativer Faktoren in diesem Sinne ist häufig vor dem Hintergrund einer bereits problembehafteten Sozialisierung Betroffener zu sehen.¹³

10 – abweichende Charakteristika aufweist; für eine weitgehende Übereinstimmung allerdings *Backert/Brock/Lechner/Maischatz*, in: Niemi/Ramsay/Whitford (Hrsg.), *Consumer Credit*, 273, 278. Zur Methodik der Datenerhebung <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/63511/details#modal=statistic-info> (zuletzt abgerufen am 29.01.2026); kritisch zur Aussagekraft der Daten *T. Schröder*, *Überschuldung*, 58 ff.

⁷ Vgl. zur Differenzierung zwischen Ursachen und Auslöser *T. Schröder*, *Überschuldung*, 74.

⁸ *Bourdieu*, in: Kreckel (Hrsg.), *Soziale Ungleichheiten*, 183; dies auf das Überschuldungsphänomen übertragend *T. Schröder*, *Überschuldung*, 140 ff.

⁹ Daten der Schuldnerberatungsstellen belegen, dass Personen ohne bzw. mit niedrigem Schulabschluss deutlich überrepräsentiert sind: Im Jahr 2024 hatten rund 18 % der Ratsuchenden keinen Schulabschluss, weitere 42 % lediglich einen Hauptschulabschluss. Der Anteil dieser Gruppen an der Gesamtbevölkerung betrug dagegen ca. 5 % bzw. 24 %, *Peters/Roggemann/Berndt/Gröbl*, *iff-Überschuldungsreport 2025*, 57 f..

¹⁰ *T. Schröder*, *Überschuldung*, 142 ff.

¹¹ *Schlabs*, *Schuldnerinnen*, 269 ff.

¹² *T. Schröder*, *Überschuldung*, 150 f.

¹³ Illustrativ *Schlabs*, *Schuldnerinnen*, 269 ff.

Gleichwohl zeugt der Umstand, dass nicht sämtliche Personen derselben sozio-ökonomischen Ausgangsposition in Überschuldung geraten, von einer grundsätzlichen Möglichkeit des Individuums, auf seine Verhältnisse Einfluss zu nehmen.¹⁴

b) Strukturelle Faktoren

Allerdings bewegen sich die Handlungsverläufe des Individuums innerhalb eines gesellschaftlich vorgegebenen Rahmens sozialer Regeln.¹⁵ Die daraus erwachsenden strukturellen Umstände können ebenfalls Faktoren eines Überschuldungsprozesses sein. Insoweit drängen sich volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen wie das Ausmaß der Arbeitslosigkeit und das Einkommensniveau im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten unmittelbar auf. Zudem können natürlich auch sozialstaatliche Rahmenbedingungen wie der Umfang von Sozialhilfe, Mindestlohn und staatlicher bzw. staatlich geförderter Schuldnerberatung¹⁶ die Wahrscheinlichkeit einer Überschuldung beeinflussen.¹⁷

Doch es gilt auch staatsfernere Faktoren zu berücksichtigen: So wird Überschuldung durch ein Kreditmarktumfeld begünstigt, in dem die Kreditvergabe an Personen besonders attraktiv ist, die möglichst ausdauernd möglichst nahe am wirtschaftlichen Abgrund operieren. Diese Schuldnergruppe kann über spontan notwendig gewordene Dispositionskredite, Verzugszinsen und Mahnkosten ein lukratives Geschäftsmodell bieten, wenn dem Kreditgeber eine zielgenaue Adressierung der zugeschnittenen Angebote gelingt.¹⁸ In diesem Kontext wirkt sich regelmäßig die Überlegenheit des üblicherweise institutionellen Kreditgebers gegenüber einer kreditnehmenden natürlichen Person aus, die sich in einseitiger Verhandlungsmacht und dem prognosebezogenen Wissensvorsprung kraft Spezialisierung und Standardisierung niederschlägt.

Allerdings wird die Überschuldung nicht nur vonseiten der Kreditgeber befördert. Verschuldung gilt auch als marktwirtschaftlich bzw. politisch erwünscht.¹⁹ Durch Kreditvergabe wird die Geldmenge vergrößert. Zudem wird

¹⁴ Backert, Schuldturn, 24.

¹⁵ T. Schröder, Überschuldung, 113.

¹⁶ Zur Wirksamkeit der Schuldnerberatung im Hinblick auf Überschuldungsprävention vgl. die Nachweise bei T. Schröder, Überschuldung, 370, dort in Fn. 1115.

¹⁷ T. Schröder, Überschuldung, 218 ff.

¹⁸ Vgl. Freeman, Arizona Law Review 55 (2013), 151, 161 f., Hottenrott, Überschuldung, 206 ff., sowie Mann, University of Illinois Law Review 2007, 375, 384 ff., die allerdings auf das entsprechende Geschäftsmodell schuldenorientierter Kreditkartenunternehmen in den USA verweisen („sweat box“), das in dieser speziellen Form in Deutschland eine etwas geringere Relevanz haben dürfte. Für die zunehmend Verbreitung findenden kurzfristigen Kredite von Zahlungsanbietern (eine mögliche Ausgestaltung des „buy now, pay later“) dürfte aber entsprechendes gelten, vgl. Westbrook, QUT Law Review 17 (2017), 40, 47, dort in Fn. 50.

¹⁹ Vgl. G. Papel/Laroche/Grote, ZInsO 2020, 1805, 1808; ferner etwa die Einschätzung einer Kommission des französischen Senats im Jahr 2006, wonach die Privatverschuldung in

Sachregister

- Abdingbarkeit der Restschuldbefreiung 69, 173, 197, 330, 355–357, 370
- Abgrenzung von Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 304 InsO) 264, 332, 338, 351, 386, 441, 453
- Absatzmarkt 152
- Absonderungsrechte 359
- Abtretungserklärung (§ 287 Abs. 2 InsO) 22, 374, 376
- Abtretungsfrist 21
 - Abstufung nach Einkommensaussichten 422, 424–425, 456
 - de lege ferenda 393, 413, 416, 418, 440, 445, 452
 - Legitimation 149, 169, 197, 199
 - Prüfstein der anhaltenden Insolvenz 254, 272–273, 284, 319, 374, 381, 386–387
 - Verkürzung 2, 38, 43, 298, 419
 - Verlängerung im Zweitverfahren 389, 454
- Abtretungsverbot (§ 400 BGB) 247–249
- Abweisung mangels Masse 20, 40, 305, 406, 429, 431, 445
- Akkordstörer 342–343, 412
- Allgemeine Geschäftsbedingungen 180, 355
- Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts 316–317, 425, 437
- Anfechtung (AnfG) 164, 426
- Angehörige des Schuldners 76, 243, 344, 360, 386, 403
- Anmeldung von Forderungen *siehe* Forderungsanmeldung (§ 174 InsO)
- Antrag auf Restschuldbefreiung *siehe auch* Insolvenzantrag
 - isolierter 176
 - Rücknahme 322–323, 325–326, 331, 340, 369
 - taktische Stellung 275, 282
 - Zulässigkeit 316, 320
- Anzeigepflichten des Schuldners 302
- Arbeitgeberwechsel 162
- Arbeitskraft 148, 185–186, 217, 225, 228, 274, 285
- Arbeitslosengeld 161
- Arbeitslosigkeit 266, 286–287
- Aufklärungspflichten, vorvertragliche 29, 364
- Aufrechnung 359–362
- Aufzeichnungen, private (§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) 244
- Ausgestaltung (Grundrechte) 126, 132
- Auskunfteien 43, 151, 153, 329, 383, 395, 421, *siehe auch* Speicherung der Restschuldbefreiung
- Auskunfts- und Mitwirkungsobliegenheiten 255, 302–303, 315, 320–322, 388, 434
- Aussichtslosigkeit des Einigungsversuchs 338–339, 351, 389, 441
- Bankruptcy Act 1898 (USA) 55–56, 420
- Bankruptcy Amendments Act 1984 (USA) 71, 420
- Bankruptcy Code 1978 (USA) 67
- Bedürftigkeit des Schuldners 71–72, 250–251, 308, 408
- Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung 288–289, 296, 302–303, 380, 391, 453
- Befriedigungsquote
 - de lege ferenda 403, 408, 422–423, 447, 451
 - empirischer Befund 21, 142, 149, 162, 215, 220–221
 - Mindestquote 41, 104

- Beiseiteschaffen von Vermögen 295, 409, 418, 426, 429
- Belastung, psychische 17, 163, 197, 226
- beneficium competentiae* 24
- Berufsfreiheit 285, 287
- Bestandsvermögen 426, 430–435, 455
- Bestrafung des Schuldners 275, 292, 361
- Betriebsfortführung 145, 148, 171
- Bonitätsprüfung 151, 204
- Bürgschaftsrechtsprechung 208, 386
- cessio bonorum* 24
- Chapter 11 (USA) 69
- Chapter 13 (USA) 65, 68, 73
- Chapter 7 (USA) 68, 414, 416
- Codex Hammurabi 23, 275
- Datenschutz (DSGVO) 383–384, 395
- de minimis*-Pläne 70
- Deliktsforderungen 64, 119, 183, 246, 361–362, 364, 367
- Deregulierung des Verbraucherkreditwesens 181
- Desinteresse der Gläubiger, rationales 309, 331, 341, 343–344
- Dienste, persönliche (§ 888 Abs. 3 ZPO) 218, 228, 233, 235, 276, 280, 451
- Dispositionshoheit des Gläubigers 170, 176, 222–223, 342, 348–349, 450
- Drehföhreffekt 396, 400
- Eigenantrag des Schuldners 53, 175, 390, 444
- Eigentumsgarantie 35, 113–114
- Eigentumsvorbehalt 63, 237
- Eigenverwaltung, verwalterlose 32, 39
- Einigungsversuch, außergerichtlicher 33, 150, 177, 257, *siehe auch* Schuldenbereinigungsplan, gerichtlicher; Stelle, geeignete (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)
 - Ablauf 326–328, 331–333, 335–336, 338
 - Effektivierung *de lege ferenda* 407, 409, 412, 437, 441, 444, 455
- Einkommenspotenzial des Schuldners
 - anhaltende Insolvenz 436–437, 439–440, 443–444
 - Befriedigungsaussichten der Gläubiger 71, 157–158, 160, 217, 220, 223
 - Prognose im Eröffnungsverfahren 422, 424–425, 428–429, 435
- Einstellung des Insolvenzverfahrens 172, 305, 325, 331, 434
- Einzelzwangsvollstreckung 146, 232, 347, 365
 - Bestandsvermögen 426, 430–435, 455
 - Verjährungsmodelle 401, 406
- Enteignung 115
- Entlastung der Gerichte 201, 320, 337–338, 350, 406
- Erbschaft und Schenkung 43, 144, 223
 - Ausschlagung (§ 83 InsO) 282–283
 - Halbteilung (§ 295 S. 1 Nr. 2 InsO) 273, 282–283, 290, 313, 376, 391
- Erkenntnisvorrang des Privatrechts 134
- Ermessen des Insolvenzgerichts 176, 314, 327, 333, 350
- Erwerbsanreiz 77, 150, 185, 189, 251, 262, *siehe auch moral hazard*
- Erwerbsobliegenheit 22, *siehe auch moral hazard*; Neuerwerb (§ 35 InsO)
 - angemessene Erwerbsbemühungen 274, 276, 278, 280–281, 285–287, 290
 - *de lege ferenda* 402, 404–405, 416, 440
 - Legitimation 148, 167, 177, 247, 254, 260, 269–270
 - Treuhandperiode 302, 307–309, 315, 317, 321, 323, 329
- Erziehungsgedanke 385, 398–399, 440, 452, 454
- exceptio doli generalis* 205–206
- exemptions* 79
- Existenzminimum 161, 246, 248
- Familienangehörige *siehe* Angehörige des Schuldners
- Fiskus 236, 245, 249, 363–364, 379, 392
- Forderungen aus Arbeitsverhältnissen 332, 392, 454
- Forderungsanmeldung (§ 174 InsO) 40, 119
 - *lex lata* 314, 341, 353, 368–369
 - Verjährungsmodelle 402, 411
 - Verzicht im Reformvorschlag 414–415, 422, 427, 430, 433–435, 442, 455
- Forderungswert, wirtschaftlicher 346–348
- Frankreich 31, 98, 263–264, 268, 387

- Freigabe der selbständigen Tätigkeit (§ 35 Abs. 2 InsO) 274, 288, 426
- Freiheitssphären, Abgrenzung individueller 215, 239, 244, 252, 385, 448, 452
- fresh start* 67, 74, 358, 381, *siehe auch* Neuanfang, wirtschaftlicher; Stunde Null
- Geldstrafen und Geldbußen (§ 302 Nr. 2 InsO) 365, 367
- Gemeinwohlbelange 57
- Ablehnung als Legitimationsgrundlage 201, 215, 229, 231, 233, 250
 - volkswirtschaftliche Erwägungen 367, 384–385, 395, 400, 450, 452
- Gesamtvollstreckungsordnung 27, 411
- Gesundheit 66, 118, 229, *siehe auch* Belastung, psychische
- Gläubigerantrag 141, 176, 255–256, 390, 407, 413–414, 434
- Gläubigerautonomie 43, 99, 306, 316, 323–324, 374, 450
- Gläubigergleichbehandlung 36, 50, 139, 170, *siehe auch* Prioritätsprinzip
- ausgenommene Forderungen 355–356, 361, 364, 366, 368–369
 - Massegläubiger 374–377, 380, 389–390
 - masselose Verfahren 427, 431, 442–443, 454
 - Schuldenbereinigungsplan 330, 334, 345, 348
 - Verjährungsmodelle 402–407
- Gläubigerwettlauf 164, 376, 433
- Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) 219, 232, 253, 262, 268
- Haftungsbeschränkung, gesellschaftsrechtliche 60, 154, 179, 230, 252, 266, 450
- Halbteilungsgrundsatz (§ 295 S. 1 Nr. 2 InsO) 273, 282–283, 290, 313, 376, 391
- Härteklausel (§ 765a ZPO) 233–235, 252, 450
- Haushaltsangehörige 240–242, 360, 394
- Humankapital 65, 78, 281
- Imperativentheorie 86–87
- Impulsfunktion der Grundrechte 136–137, 449
- Individualisierung 11
- Informationsinteresse der Gläubiger 328, 384
- Initiierungslast des Schuldners 254, 390
- Insolvenzanfechtung 347, 389, 403, 406, 414, 429
- Insolvenzantrag *siehe auch* Antrag auf Restschuldbefreiung
- Eigenantrag 53, 175, 390, 444
 - Eventualantrag 256–257
 - frühzeitige Stellung 28, 140, 176, 222, 449–450
 - Gläubigerantrag 141, 176, 255–256, 390, 407, 413–414, 434
- Insolvenzkarteien *siehe* Auskunfteien
- Insolvenzplanverfahren 103, 139, 150, 331, 341–342, 345, 411
- Insolvenzstraftaten (§§ 283–283c StGB) 298–299, 306, 319, 417
- Institutionenlehre 87
- Integration in den Arbeitsmarkt 275
- Interessentheorie 86
- Isolation, soziale 226, 447
- Jubeljahr 2, 24
- Kinderarmut 19, 38
- Kommission für Insolvenzrecht 31, 36, 271–272
- Konfliktlösung, konsensbasierte *siehe auch* Einigungsversuch, außergerichtlicher; Schuldenbereinigungsplan, gerichtlicher
- *de lege ferenda* 407, 412, 453, 455
 - Einigungsversuch 327, 329–331, 336–337, 340
 - Zustimmungsersetzung 341, 350, 352, 389
- Konstitutionalisierung des Privatrechts 134
- Konsumentenkredit 29, 267, 419
- Kostenstundung *siehe* Verfahrenskostenstundung
- Kreditmarkt 66, 419, 421
- Kreditwürdigkeit 259, 329, 361, 383–384, 394
- Kündigungssperre (§ 112 InsO) 444
- Lohnabstandsgebot 251
- Lohnpfändung 68, 245–246

- Lohnvorausabtretung (§ 114 InsO) 41, 162, 359
- Lotteriegewinn 273, 282
- Masseunzulänglichkeit 28, 260, 371, 375, 377, 380
- Masseverbindlichkeiten 453, *siehe auch* Vollstreckungsverbot (§ 294 InsO)
- Nachhaftung 378–380, 391
 - oktroyierte und gewillkürte 372–373, 375–376, 378
 - Stellung in der Treuhandperiode 371–377
- Maßnahmen, massesichernde (§ 306 Abs. 2 InsO) 411
- Menschenwürde 92, 116–117, 234, 236, 246
- Minderheitenschutz 342, 345–346, 348–349, 351
- Mindestharmonisierung 100, 111
- Mindestvergütung des Treuhänders (§ 298 InsO) 21
- de lege ferenda 391, 416, 419, 428, 435
 - Versagung der Restschuldbefreiung 311–314, 320, 322, 325
- Missbrauchsgefahr 28, 78, 154, 194, 420–421
- lex lata 263, 268, 330, 347
 - Reformvorschlag 419, 424, 439, 445
 - Verjährungsmodelle 403, 406–409
- Missbrauchsprävention 40, 48, 50–51, *siehe auch* Missbrauchsgefahr
- Erbschaft und Schenkung 374, 387, 391
 - Neuerwerb und Erwerbsobliegenheit 155, 177, 275, 277, 280, 282–283, 288
 - Reformvorschlag 417–418, 422–424, 426, 428, 435, 438, 440
 - Verjährungsmodelle 393, 410
 - Versagungsgründe 304, 321, 363, 367
- Missverhältnis der Interessen *siehe* Rechtsmissbrauchsverbot (§ 242 BGB); Selbstwirksamkeit, wirtschaftliche
- Moral 58, 301, 385, 388, 390, 452
- moral hazard* 152, 167, 278–290, 362, 402, 419, *siehe auch* Erwerbsanreiz
- Nachforderungsrecht 25, 27, 167, 204, 221–222, 449, *siehe auch* Nachhaftung
- Nachhaftung 156, 166, 172, 218, 223, *siehe auch* Nachforderungsrecht
- Naturalobligation 104, 218, 354–355, 432
- Naturrecht 84
- Neuanfang, wirtschaftlicher 34, 38, 42, 77, 142
- de lege ferenda 416, 423, 442
 - lex lata 279, 307–308, 324, 360, 381
- Neuerwerb (§ 35 InsO) 36, 105, 186–187, 196, 217, *siehe auch* Erwerbsobliegenheit
- Entbehrlichkeit des Gläubigerzugriffs 416–418, 420–424
 - Konkursfreiheit 271
 - Prüfstein der anhaltenden Insolvenz 278, 289, 387
 - Reformvorschlag 426, 429, 434
 - Treuhandperiode 321, 374, 390
- Nullplan 334, 349–350, 441
- Persönlichkeitsrecht, allgemeines
- Restschuldbefreiung 394, 449, 451
 - Schutzbereich 115, 226, 228–229, 235
 - Vollstreckungsschutz 239–240, 242–244, 247, 250–252
- Pfändung, zwecklose (§ 803 Abs. 2 ZPO) 245
- Pfändungsschutz 27, 115, 179, 228, 234, 245, 251
- Pfändungsschutzkonto (§ 899 ZPO) 225, 248, 440
- Phase, masseerweiternde 273, 276, 280
- Prioritätsprinzip 61, 401–405, *siehe auch* Gläubigergleichbehandlung
- Privatautonomie 3, 30, 184, 210, 225, 334, 355
- Private Aufzeichnungen *siehe* Aufzeichnungen, private (§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)
- private law enforcement* 89
- Privatrechtssystem, subjektiv-freiheitliches 84, 343, 448
- reaffirmation agreement* 64, 69
- Recht auf Hoffnung 34, 116, 187
- Rechtsfrieden 201–202, 204–205
- Rechtsmissbrauchsverbot (§ 242 BGB) *siehe auch* Schikaneverbot (§ 226 BGB);

- Treu und Glauben; *venire contra factum proprium*; Verwirkung
- Fallgruppen 210–211
 - Funktion 192, 209
 - Verortung 208
- Rechtssicherheit 190, 201–204, 248, 254, 301, 388, 417
- Rechtswohltat 3, 35, 117, 384–385, 448, 452
- Redlichkeit des Schuldners 26, 256, 292, 301, 388, 402, 406
- Rehabilitierung des Schuldners 393–394, 397, 400, 454, *siehe auch* Drehtüreffekt
- Reintegration des Schuldners 1, 57, 65, 152
- Restrukturierungsplan (StaRUG) 342–343, 345
- Restrukturierungsrichtlinie 42, 100, 253, 267, 384, 407, 425
- Prägungskraft 111, 448
 - Umsetzungsspielraum 106, 110, 449
- Restschuldbefreiungstourismus 108
- Risikoabwälzung 318, 352
- Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung 322–323, 325–326, 331, 340, 369
- Sachen, unpfändbare (§ 811 ZPO) 237–239
- Sanierungshilfe, staatliche 407–409, 455
- Schädigungsvorsatz 212, 215–216
- Schikaneverbot (§ 226 BGB) 205–206, 211–212, 215–216, 348
- Schlechterstellungsverbot (§§ 245, 251 InsO) 213, 345–349
- Schufa *siehe* Auskunfteien
- Schuldenbereinigungsplan, gerichtlicher 20, 150, 326, 389, 410–412, 455, *siehe auch* Zustimmungsersetzung (§ 309 InsO)
- Schuldhaft 47, 52
- Schuld knechtschaft 23, 275
- Schuldnerberatung 8, 72
- Bedeutung für den Zugang zur Entschuldung 153, 220, 261, 328, 336, 385, 396–408
 - Finanzierung 339–340, 351
- Schuldnerbild 28, 45, 79
- Schuldner typen 13, 168
- Schwarzarbeit 35, 42, 150, 161, 163
- Selbständige Tätigkeit *siehe* Tätigkeit, selbständige (§ 295a InsO)
- Selbstbestimmung 76, 94
- personaler Kernbereich 235
 - wirtschaftliche 197
 - Zwecksetzungsautonomie 213
- Selbstwirksamkeit, wirtschaftliche *siehe auch* Missverhältnis der Interessen; Verpflichtungsbefugnis, Beschränkung der
- Beeinträchtigung durch anhaltende Insolvenz 253, 260, 278–279, 295, 297
 - Begriff 185–186, 189, 225, 228–229
 - Neu- und Massegläubiger 378, 381–383
 - Rechtsfolgen der Restschuldbefreiung 353–354, 357–361, 366
 - Reformvorschlag 422, 436, 438, 442–443
 - Rehabilitierungsansätze 394, 398, 400–401, 405, 410
 - Verfahrenskosten und Zugang 311, 318, 328–330, 333
- Sicherungsrechte (§ 301 Abs. 2 InsO) 198, 237, 357, 359–360
- Sittenwidrige Schädigung *siehe* Sittenwidrigkeit (§§ 138, 826 BGB)
- Sittenwidrigkeit (§§ 138, 826 BGB) 29, 191, 386
- Sozialhilfe 158, 234, 245–246, 249, 251, 394
- Sozialstaatsprinzip 35, 117, 234, 236, 386, *siehe auch* Gemeinwohlbelange
- Speicherung der Restschuldbefreiung 382–383, 395
- Sperrfrist (§ 287a InsO) 43, 106, 169, 197, 255, 276, *siehe auch* Zweitverfahren
- Stelle, geeignete (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) 327, 333, 335–338, 407–409, 439, 444
- Steuerforderungen 364–365, 367
- Stigmatisierung 18, 140, 226, 420, *siehe auch* Schuldnerbild
- Stunde Null 358, 400, 416, *siehe auch* *fresh start*
- Subjektives Recht 84, 96
- sweat box* 155, 449
- Tätigkeit, selbständige (§ 295a InsO) 148, 273–274, 287–288, 313, 376

- Tätigkeitsverbote 43, 102, 105, 384
- Teilerlass 329
- Teilhabe am Wirtschaftsverkehr 384, 394–395
- Teilhabe, gesellschaftliche 19, 227, 247
- Titulierung von Forderungen 163, 402–403, 443–444
- Treu und Glauben 193, 198–199, 203, 205, 207–208, 214
- Treuhänder 33, 273–274, 313, 414, 427, 432, 434
- Treuhandperiode *siehe auch* Wohlverhaltensperiode
 - de lege ferenda 415–416, 424, 427, 434, 445, 456
 - Massegläubiger 372–377, 380, 390–391
 - Rechtsstellung des Schuldners 261, 283, 290, 296, 302–303, 315
- Überschuldung 14, 17, 397, 447
 - gesundheitliche Auswirkungen 16, 226, 447, 451
 - Ursachen 8–10, 290–291, 396, 399
- Überschuldung, rechnerische 7, 224, 259, 418, 436
- Unmöglichkeit 192–196, 227, 450, *siehe auch* Verjährung
- Unpfändbare Sachen *siehe* Sachen, unpfändbare (§ 811 ZPO)
- Unterhalt 64, 159, 243–251, 362–367, 381, 425
- Unternehmensschuldner 37, 59, 144, 160, 220, 232
- Utilitarismus 89
- venire contra factum proprium* 203, 206, 210, 277
- Verbindlichkeiten, unangemessene 43, 418, 453
 - Obliegenheit (§ 295 S. 1 Nr. 5 InsO) 296–297, 321, 388
 - Versagungsgrund (§ 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO) 291–292, 294–295
- Verbraucherinsolvenz, Zahlen 63–64, 327–328, 447
- Verbraucherinsolvenzverfahren 20, 176, 257, 326, 332, 350–351, 453, *siehe auch* Abgrenzung von Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 304 InsO)
- Verbraucherschutz, vertragsrechtlicher 180, 450
- Verfahren, asymmetrisches 273, 423, 426, 429
- Verfahren, masselose 39
 - lex lata 270, 306, 324
 - Reformvorschlag 413, 423–424, 426, 429–430, 439, 441, 444–445
 - Verjährungsmodelle 405, 407–408
- Verfahrenskosten 255, 270, 284, 304, 403, 429, 445
- Verfahrenskostenstundung 27, 38, 169, 257
 - Aufhebung (§ 4c InsO) 307–309, 317, 323, 325
 - Entbehrlichkeit de lege ferenda 413, 426, 428–430, 435, 442
 - Nachhaftung für die Kosten 366, 373, 378
 - Verlängerung (§ 4b InsO) 310–311
 - Zugang zum Verfahren 306, 308–309, 312, 320, 323–324
- Verfahrensökonomie 39, 316–339, 400–412
- Vergleichsordnung 26
- Verhaltenssteuerung 89, 357, 397
- Verjährung 99, 198, 385, *siehe auch* Verjährungslösung
 - Abdingbarkeit 202
 - dreißigjährige Frist 114, 224
 - Hemmung 202, 443–444
 - Legitimation 199, 450
 - Schuldnerschutz 199–200
 - Verkürzung (§ 259b InsO) 432, 442
- Verjährungsfristen, absolute 400–401, 405–407
- Verjährungslösung 178, 198, 400–401, 405–406, 454, *siehe auch* Verjährung
- Vermögensverzeichnis 295, 401, 403–409, 422, 432, 437, 439
- Verpflichtungsbefugnis, Beschränkung der 184, 189–190, 227, 239, 249, 357–358, 451
- Versagungsantrag 147, 174
 - Antragsberechtigung 314–315, 317, 377, 380, 391, 453
 - de lege ferenda 425–426, 428, 437, 439, 456
- Versagungsgründe 54–55, 351, 387, 452

- Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung 288–289, 296, 302–303, 380, 391, 453
- Berücksichtigung von Amts wegen 40, 316
- Häufigkeit in der Praxis 419
- Katalog des § 290 Abs. 1 InsO 106, 169, 177, 196, 274, 277
- Treuhandperiode (§§ 295, 296 InsO) 291, 298, 312, 319, 321
- Vermeidung einer Generalklausel 284, 301, 388, 417
- verzögerte Antragstellung 176
- Verschulden der Insolvenz
 - Verschuldensmaßstab 290, 302, 314, 391, 453
 - Verschuldensvermutung 274, 289, 302–303, 432
- Verwirkung 206–207, 210
- Vollstreckungsschutz 97, 252, 352, 409, 450, 455
- Vollstreckungsverbot (§ 294 InsO) 315, 372–380, 391, 426, 453
- Vollstreckungsverbot bei Eheschließung (§ 120 FamFG) 228, 233, 235
- Vorausabtretung von Lohnforderungen *siehe* Lohnvorausabtretung (§ 114 InsO)
- Vorwirkungsrechtsprechung 306–307, 317, 320, *siehe auch* Verfahrenskostenstundung
- Widerruf der Restschuldbefreiung 107, 298, 302, 322, 326, 383, 440
- Wiederholungsschuldner 197, 318
- Wohlverhaltensperiode 34, 385, *siehe auch* Treuhandperiode
- Zustimmungsersetzung (§ 309 InsO) 410, *siehe auch* Akkordstörer; Minderheitenschutz; Schlechterstellungsverbot (§§ 245, 251 InsO)
- Zustimmungsfiktion 331, 340–341, 344, 349
- Zwangsvergleich 25–26, 54
- Zwecklose Pfändung *siehe* Pfändung, zwecklose (§ 803 Abs. 2 ZPO)
- Zweite Chance *siehe fresh start*
- Zweitverfahren 273, 276, 280–281, 316–324, 352, 389, *siehe auch* Sperrfrist (§ 287a InsO)